



Stadt Engen

Landkreis Konstanz

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 20. September 2020

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

- 1 Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.
- 2 Die Stadt Engen ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. August 2012 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Diese sind:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001-01	Engen (Kernstadt)	Stadthalle, Foyer, Hohenstoffelstr. 3a, rollstuhlgerecht
001-02	Engen (Kernstadt)	Stadthalle, Foyer, Hohenstoffelstr. 3a, rollstuhlgerecht
001-03	Engen (Kernstadt)	Kinderhaus Glockenziel, Im Glockenziel 11, rollstuhlgerecht
001-04	Engen (Kernstadt)	Kinderhaus Glockenziel, Im Glockenziel 11, rollstuhlgerecht
002-01	Anselfingen	Bürgerhaus Anselfingen, Auf der Höhe 5, rollstuhlgerecht
002-02	Neuhausen	Bürgerhaus Neuhausen, Lindenstr. 9, rollstuhlgerecht
002-03	Welschingen	Grundschule Welschingen, Schulweg 5, rollstuhlgerecht
003-01	Bargen	Bürgerhaus Bargen, Bargener Str. 24, nicht barrierefrei
003-02	Biesendorf	Rathaus Biesendorf, Biesendorfer Str. 24, nicht barrierefrei
003-03	Bittelbrunn	Petersfelshalle Bittelbrunn, rollstuhlgerecht
003-04	Stetten	Bürgerhaus Stetten, Neuhewenstr. 29, nicht barrierefrei
003-05	Zimmerholz	Bürgerhaus Zimmerholz, Am Burggarten 2, rollstuhlgerecht
900-01	Briefwahl I	Blaues Haus, Hauptstraße 13, Sozialraum
900-02	Briefwahl II	Rathaus, Hauptstraße 11, Bürgersaal

- 3 **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers, der öffentlich bekannt gemacht wurde. Der/Die Wählende kann auch nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Personen wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
- 4 **Jeder/Jede Wählende hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen des im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf

sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet oder den Namen einer anderen, wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt. Der/Die Wählende kann den Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abgeben; dann erhält der/die im Stimmzettel vorgedruckte Bewerber/in eine Stimme.

- 5** **Jeder/Jede** Wählende kann außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Der/Die Wählende müssen die Wahlbenachrichtigung und den amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder/Jede Wählende erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom/von der Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 6** Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
- 7** Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
- 8** Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Engen, 02.09.2020  
Stadt Engen

gez.  
**Bernhard Maier**, Bürgermeisterstellvertreter